gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 03.07.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Bebauungsplanverfahren „Meeraner Markt“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
des Bebauungsplans „Meeraner Markt“

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 1. Juli 2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Meeraner Markt“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Aufstellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 26.05.2025.

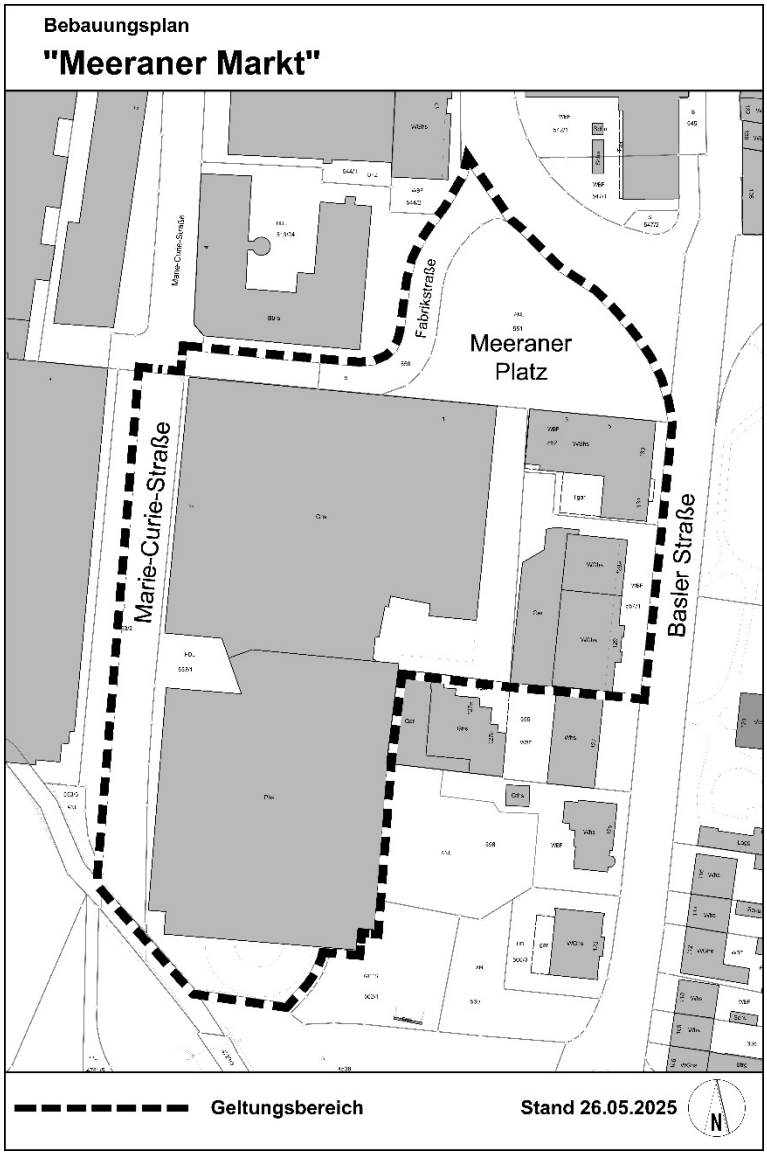

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um eine Fehlentwicklung entgegen dem Märkte- und Zentrenkonzept und der weiterhin bestehenden städtebaulichen Zielsetzung zu verhindern sowie die neueste Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Ziele des bestehenden Bebauungsplans "Westlich Innenstadt - I, Teilbebauung Süd" in Bezug auf den Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Meeraner Markt bleiben

nach der aktuellen Fortschreibung des Märkte- und Zentrenkonzepts bestehen: Der Meeraner Markt soll Ergänzungsstandort bleiben, aber nicht Teil des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt werden. Dazu sollen unter Berücksichtigung der neusten Rechtsprechung die Verkaufsfläche und die Art der Nutzung (Sortimente) beschränkt werden, um negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und die sonstigen zentralen Versorgungsbereiche sowie die Nahversorgung insgesamt zu vermeiden, wie es dem aktuellen Märkte- und Zentrenkonzept entspricht.

Der noch zu erstellende Entwurf zum Bebauungsplan wird zum Beschluss der Durchführung der Beteiligungsverfahren erneut dem Gemeinderat vorgelegt werden. Hierzu wird eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Lörrach, den 03.07.2025

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Meeraner Markt“
- Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 beschlossen, für das Gebiet „Meeraner Markt“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Meeraner Markt“. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 26.05.2025.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann auf der Website der Stadt Lörrach und während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, Fachbereich Baurecht, 14. OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Lörrach, den 03.07.2025

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.